

photographischen Album überrascht, enthaltend die Portraits seiner Committenten, sowie anderer dem Geschäft befreundeten Personen.

Je seltener die Fälle sind, daß ein Geschäft ein ganzes Jahrhundert ehrenhaft besteht und ununterbrochen in derselben Familie forterbt, um so interessanter werden die nachstehenden Notizen über die Geschichte des Geschäfts von seiner Gründung bis zur Gegenwart für die Leser des Börsenblattes sein. Wir entnehmen dieselben zum Theil der „Leipziger allgem. Zeitung für Buchhandel etc.“ 1838 Nr. 12.

„Johann Friedrich Hartknoch, der Gründer dieser alten, ehrenwerthen Firma, wurde 1740 den 28. Sept. zu Goldap in Ostpreußen geboren. Nach zurückgelegten Schuljahren bezog er die Universität Königsberg, wo er sich namentlich dem Studium der Theologie widmete. Von Hause konnte er jedoch nur geringe Unterstützung erhalten und die Ertheilung von Unterricht brachte ihm nur eine kärgliche Beihilfe, daher er sich genöthigt sah, das Studium aufzugeben und einen anderen Lebensberuf zu ergreifen. Seine Vorliebe für die Literatur führte in ihm dem Buchhandel eines seiner wackersten Glieder zu. Nachdem er einige Jahre in der Kanter'schen Buchhandlung in Mitau als Gehilfe gearbeitet hatte, etablierte er 1763 selbst eine Handlung in Mitau, verlegte sie jedoch 1767 nach dem bedeutenderen Riga, obschon er hier erst viele Schwierigkeiten zu überwinden hatte.

„Der dort ansässige Buchhändler und Buchdrucker G. C. Frölich besaß in diesen Branchen ein ausführliches Privilegium, war aber in seinen Verhältnissen so herunter gekommen, daß er froh war, mit Hartknoch nach langen Streitigkeiten ein gütliches Abkommen treffen zu können.

„Hartknoch's verständige Leitung hob das Geschäft bald zu einem der bedeutendsten, das für die Verbreitung der deutschen Literatur in jenen Gegenden erfolgreich wirkte; seine literarischen Verbindungen von früherher erleichterten ihm zugleich die Anlage eines gediegenen Verlages. Er selbst trat ebenfalls mit einigen ethnographischen Sachen als Schriftsteller auf. Sein Tod erfolgte am 1. April 1789. Das Geschäft fiel hierauf an seinen Sohn Johann Friedrich Hartknoch (geb. zu Riga den 27. Juli 1769), der seine Ausbildung zum Theil im väterlichen Hause, zum Theil in Zürich, wo er zur reformirten Confession übertrat, empfangen hatte. Er führte es mit gleicher Thätigkeit, gerieth aber später in unangenehme Differenzen mit der russischen Regierung, die er in seiner Schrift: „Geschichte der Gefangenschaft des Buchhändlers Hartknoch unter der Regierung Paul I.“ erzählt. Dies verleidete ihm seine dortige Stellung, er veräußerte sein Sortimentsgeschäft an Carl Joh. Gottfr. Hartmann für einen verhältnißmäßig sehr niedrigen Preis und siedelte mit seinem Verlage 1803 nach Leipzig über. Er selbst und seine Familie lebten übrigens anfänglich in Rudolstadt, später in Dresden.

„An seinem neuen Wohnorte widmete er sich nun mit erneuertem Eifer der Pflege seines Verlagsgeschäftes, das schon von seinem Vater her die Verbindung mit ausgezeichneten Männern genoß. Auch kaufte er einen Theil des Verlages von G. Müller in Gießen an.

„Seine Handlung bewahrte daher, trotz der stattgehaltenen Beschränkung, den Ruf einer der bedeutendsten des deutschen Buchhandels. Daneben wird aber sein Name auch in einer für den deutschen Buchhandel besonders wichtigen Epoche mehrfach bei Bestrebungen zum Wohle desselben genannt.

„Mit Götschen zusammen leitete er die Arbeiten und Verhandlungen, welche den Vertrag von 1804 zur Folge hatten; mit Kummer, Vogel u. A. war er thätig bei den Schritten, die beim

Wiener Congreß zur Unterdrückung des Nachdrucks geschahen, dann bei der deutschen Bundesversammlung fortgesetzt und auch im engern Kreise des Buchhandels durch versuchte Vereinbarungen gethan wurden.

„Ein Unglücksfall machte seinem Leben zu früh ein Ende. Nach seinem Landhause in Pillnig am 19. Sept. 1819 gehend, las er einen Brief, glitt unversehens an dem abhängigen Ufer der Elbe aus und fand seinen Tod in der reißenden Strömung des angeschwollenen Flusses.“

Die Handlung fiel nun unter der alten Firma an einen seiner Söhne, Georg Hartknoch, welcher u. a. die erste billige Gesamtausgabe von Seume's Werken (1826) druckte.

Er starb am 23. Dec. 1832 und hinterließ das Geschäft seiner Wittwe Elisabeth Hartknoch, geb. Krauß, die es am 9. April 1834 ihrem zweiten Manne, Carl Otto Baumann, cedirte.

Derselbe widmete sich auch gleichzeitig dem Betriebe des Commissionsgeschäftes.

Im Verein mit dem Besitzer der Firma Im. Müller (J. A. Modes) verlegte er eine neue Gesamtausgabe von Kant's Werken, die unter der Firma: Modes & Baumann debitiert wurde.

Am 9. April 1859 beging er sein 25jähriges Bürgerjubiläum und gleichzeitig das als Besitzer des Geschäfts. Das hundertjährige Bestehen desselben ward ihm leider nicht vergönnt zu feiern, er starb plötzlich am Schläge den 14. Nov. 1861 und hinterließ das Geschäft seinem Sohne Georg Baumann.

Möge der gegenwärtige Besitzer, das ist unser Wunsch, dem Geschäft bis ins hohe Alter vorstehen und es ebenso blühend auf seine Nachkommen vererben!

Miscellen.

Frankfurt a. M., 16. Juli. In der heutigen Bundestagsitzung wurde über die Niederlegung einer Fachmännercommission zur weitem Ausbildung der Gesetzgebung über den Nachdruck Beschluß gefaßt und der Antrag des Ausschusses, die Commission am 26. Oct. 1863 in Frankfurt a. M. zusammenzutreten zu lassen, angenommen. Der genannte Antrag lautet wie folgt:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) Die zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs eines für sämtliche Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung, resp. Ausföhrung, durch den Bundesbeschluß vom 16. Oct. 1862 sub Nr. 2 in Aussicht genommene Commission hat am 26. Oct. l. J. in Frankfurt a. M. zusammenzutreten; 2) sämtliche höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt sind, Commissare zu diesem Zwecke abzuordnen, werden ersucht, diese zu ernennen und rechtzeitig abzusenden, auch derart mit entsprechenden Vollmachten und Instructionen zu versehen, daß sie über alle vorkommenden Fragen in der Regel ohne vorgängige Rückfragen ihre Stimmen abzugeben vermögen; 3) die Commission hat, unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Bundesbeschlüsse und der in dem Ausschussvortrage vom 24. Juli v. J. dargelegten Gesichtspunkte, auf Grundlage der von der kaiserlich oesterreichischen und der königlich sächsischen Regierung der Bundesversammlung mitgetheilten beiden Entwürfe in gemeinsamer Berathung einen vollständigen Gesetzentwurf aufzustellen und diesen schließlich der Bundesversammlung zur weitem Einleitung in Vorlage zu bringen; 4) die zur Förderung des Geschäfts und zur Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Beschlüsse sind von der Commission durch einfache Stimmenmehrheit zu fassen; es gebührt hierbei jedem in derselben sei es durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertretenen Staate eine Stimme, mehreren etwa durch einen gemeinsamen Commissar vertretenen Staaten indessen gleichfalls nur eine Stimme; 5) im Uebrigen wird die Geschäftsbehandlung dem freien Ermessen der Commission anbeimgelassen; 6) Präsidium wird ersucht, die Commission, unter Mittheilung des sub Ziffer 3 gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Materials in den Stand zu setzen, ihre Arbeiten am 26. Oct. l. J. dahier zu beginnen.